

**MOTION** von Tobias Langenegger (SP, Zürich), Christian Schucan (FDP, Uetikon a.S.), Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich), Marzena Kopp (Mitte, Meilen) und Michael Bänninger (EVP, Winterthur)

betreffend Äufnung des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Kreditvorlage zur Überbrückung der Äufnung des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds aus Kantonsmitteln vorzulegen.

Begründung:

Der Mehrwertausgleichsfonds soll aus Erträgen des kantonalen Mehrwertausgleichs gefüllt werden. Bisher sind noch keine Einzonungen erfolgt, weshalb der Fondsbestand praktisch bei null liegt. Da es unklar ist, ob in naher Zukunft Einzonungen vollzogen werden, wird der Fonds voraussichtlich auch noch länger kaum Einnahmen generieren. Laut KEF 2022 – 2025 sollen 2024 erstmals Erträge aus Mehrwertabgaben für Einzonungen resultieren. Die für dann prognostizierten Beträge sind jedoch klein.

Auf der anderen Seite gibt es bei den Gemeinden Potenzial für Auszonungen. Dies ist raumplanerisch gewünscht und auch ein wesentliches Ziel des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Siedlungsentwicklung nach innen, §1 Ziff. 2 a<sup>bis</sup>). Damit dieses Auszoningspotenzial auch effektiv genutzt wird, muss der Fonds zeitnah geäufnet werden. Denn nur dann kann der Regierungsrat bei der Raumplanung vorwärts machen. Auszonungen sollten nicht wegen fehlenden Fondsvermögens sistiert werden. Mit einer einmaligen Äufnung wird der kantonale Mehrwertausgleichsfonds sofort handlungsfähig.

Auch die aktuelle Diskussion über den Umgang mit Weilerzonen ist zu berücksichtigen. Sofern es in diesem Bereich ebenfalls zu Entschädigungen kommen sollte und diese aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds erfolgen, ist das bei der einmaligen Äufnung zu berücksichtigen und die Höhe entsprechend anzupassen.

Die Äufnung des Fonds soll als temporärer Kredit gewährt werden. Dieser soll 10 Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage aus den Fondsmitteln zurückbezahlt werden. Kann der Fonds dieser Verpflichtung nicht in vollem Masse nachkommen, ist eine einmalige Fristverlängerung durch den Kantonsrat zu genehmigen. Entscheidend ist, dass der Regierungsrat in der Begründung der Kreditvorlage aufzeigt, wo ausreichende Einnahmen aufgrund von Einzonungen im Rahmen der Verdichtung innerhalb der 10-jährigen Frist zu erwarten sind. Diese müssen gemäss kantonalem Richtplan zu 80% in Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften erfolgen.

Tobias Langenegger  
Christian Schucan  
Michael Zeugin  
Selma L'Orange Seigo  
Marzena Kopp  
Michael Bänninger